

Siegfried Krückeberg

Die Rolle der Kirchen in den Rundfunkräten

Zusammenfassung

Seit der Entstehung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland leisten die christlichen Kirchen in den plural zusammengesetzten Rundfunkräten einen wichtigen Beitrag zur regulierten Medienselbstkontrolle. Dabei sehen sie sich, in Übereinstimmung mit den Medienkonzepten ihrer beiden Kirchen, vor allem den Interessen der Allgemeinheit verpflichtet. Sie engagieren sich vorwiegend in den Programmausschüssen und übernehmen häufig aufgrund der ihnen zugeschriebenen Neutralität und Vermittlungskompetenzen den Vorsitz beziehungsweise stellvertretenden Vorsitz. Wie eine entsprechende Befragung zeigt, sind die meisten kirchlichen Rundfunkräte von der Staatsferne ihrer Gremien überzeugt und in großer Loyalität zu den Sendeanstalten sprechen sie sich für eine Stärkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus, auch durch eine starke Präsenz im Internet.

Abstract

Since the establishment of the public broadcasting companies in Germany the catholic and protestant churches are playing an important role in the controlling committees. According to the media concepts of their churches they feel obliged to serve not only the church but the whole community. They are engaged in different commissions and in many committees they have taken over the chairmanship, because they are respected as neutral and competent in mediation. As a result of an investigation the representatives of the churches in the "Rundfunkräte" are convinced, that these committees are sufficiently far-off from political influences, they feel loyal to the companies, which they have to control, and they wish to support them in keeping a strong position in the media market, also by their activities in the world wide web.

1 Rundfunkräte¹ als wichtige Organe der Medienselbstkontrolle

In der Diskussion um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland,² seine Finanzierung und sein publizistisches Engagement im

- 1 Unter diesen Begriff fallen nicht nur die Kontrollgremien der neun Landesanstalten und der Deutschen Welle, sondern auch der ZDF-Fernsehrat sowie der Hörfunkrat des Deutschlandfunks.
- 2 Auch in anderen europäischen Ländern steht der öffentliche Rundfunk auf dem Prüfstand, so etwa in Großbritannien, den Niederlanden, Spanien, Frankreich,

Internet spielen die Rundfunkräte eine herausragende Rolle.³ Denn zum einen sollen sie, im Dienst der Allgemeinheit, die Intendanten in programmlichen Fragen und bei der Ausrichtung des Unternehmens beraten und kontrollieren, zum anderen fällt ihnen bei der Bewertung neuer Angebote im Bereich der Telemedien eine besondere Aufgabe und Verantwortung zu, was ihnen zusätzliches Gewicht verleiht (so Hieronymi 2012, 147).

Ebenso wie die Mitte der 1980er-Jahre im privat-rechtlichen Bereich entstandenen Versammlungen der Landesmedienanstalten dienen die Rundfunkräte der öffentlich-rechtlichen Anstalten der Koregulierung (vgl. Puppis 2010, 59) oder regulierten Selbstkontrolle der Medien (vgl. Stapf 2005, 25).⁴ Ihre Aufgabe ist es, einerseits gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG die Freiheit des Rundfunks zu gewährleisten, ihn also von staatlichen Einflüssen weitgehend unabhängig zu halten, und ihn andererseits vor der Instrumentalisierung durch Einzelpersonen oder Gruppen zu schützen.⁵ Denn anders als den rein marktwirtschaftlich organisierten Printmedien wird dem Rundfunk in Deutschland eine integrierende, gesamtgesellschaftliche Funktion zugesprochen, weshalb er einer stärkeren Regulierung unterliegt. Rundfunkräte befinden sich daher in einem Spannungsfeld von Freiheit und Moral sowie Innensicht und Außen-sicht (vgl. Stapf 2005, 19).

Dänemark oder der Schweiz (vgl. Lindschau 2007, 31).

- 3 Erstaunlicherweise gibt es nur wenige empirische Untersuchungen zu den Medien-räten. Eine davon ist die Arbeit von Sabine Nehls aus dem Jahr 2009 zur Rolle der Gewerkschaften (vgl. Nehls 2009). Die Rolle der Kirchen in diesen Gremien wurde dagegen bisher so gut wie nicht beleuchtet.
- 4 Nach Stapf zeichnet sich die Koregulierung oder regulierte Selbstkontrolle im Gegensatz zur völlig freiwilligen Selbstkontrolle und der Fremdkontrolle dadurch aus, dass sie sowohl moralisch als auch rechtlich gesteuert ist, gleichermaßen staatliche und professionelle Anerkennung erfährt und schließlich nicht nur durch Medienrecht, sondern auch durch Öffentlichkeit sanktioniert wird. In anderen europäischen Ländern erfolgt die Kontrolle des Rundfunks auch durch die Presseräte.
- 5 Weitere Aufgaben bestehen in der Wahl (gegebenenfalls auch Abberufung) des Intendanten, der Verabschiedung des Haushalts und der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats. Außerdem überwacht der Rundfunkrat – auch durch die Bildung von Ausschüssen – die Einhaltung der Programmgrundsätze, etwa im Hinblick auf Teilhabe sowie den Persönlichkeits- und Jugendschutz, und prüft entsprechende Beschwerden. Er kontrolliert die Qualität der Programme, fördert die Medienkompetenz sowie einen verantwortungsvollen, ethischen Normen verpflichteten Journalismus.

2 Die Kontrolle des öffentlichen Rundfunks im europäischen Vergleich

Bedingt durch die Knappheit an Frequenzen entstehen bereits Anfang der 1920er-Jahre in ganz Europa staatliche oder öffentlich-rechtliche Rundfunkmonopole, deren Ziele jedoch ganz unterschiedlich sind. In Großbritannien setzt sich recht früh die Idee einer treuhänderischen Verwaltung des Rundfunks für die Gesellschaft durch und auch in den nord-europäischen Ländern, den Beneluxstaaten und der Schweiz wird dem Rundfunk von Anfang an eine wichtige soziale Funktion beigemessen. Dabei geht es nicht nur um die Versorgung der Bevölkerung mit vielfältigen, ausgewogenen Informationen sowie Bildung und Unterhaltung, sondern auch um die Beteiligung möglichst vieler Verbände und Gruppen. So werden beispielsweise die 1926 gegründeten „Statsradiofonen“ in Dänemark von einem Rundfunkrat verwaltet, dessen Mitglieder sowohl von der Regierung als auch von Vertreter*innen verschiedener Hörfunkorganisationen ernannt werden (vgl. Krückeberg 2008, 77–104).

In Ländern wie Frankreich, Italien oder Deutschland bemühen sich Staat und Regierungen dagegen vorwiegend um die Sicherung ihres Einflusses auf den Rundfunk. Je nachdem, wie autoritär ein Land geführt wird, machen die Regierungen von der Möglichkeit Gebrauch, das Radio als Propagandainstrument zu nutzen. Dies gilt besonders für Deutschland. Hier werden 1932 unter der Regierung von Franz von Papen die regionalen Rundfunkgesellschaften und ihr Dachverband, die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft (RRG), verstaatlicht und durch „Rundfunk-Kommissare“ beaufsichtigt, die großen Einfluss auf Personalentscheidungen und die Programmgestaltung nehmen können. Damit sind für die Nutzung des Rundfunks als Propagandainstrument durch die Nationalsozialisten ideale Voraussetzungen geschaffen. Josef Goebbels löst als „Minister für Volksaufklärung und Propaganda“ die regionalen Gesellschaften auf und ihre Sender fungieren nur noch als Außenstellen der zentralen RRG, die jetzt von der Abteilung Rundfunk im Propagandaministerium gesteuert wird.

Nach dem Krieg schlägt sich die Teilung des Landes auch in den unterschiedlichen Rundfunksystemen in West- und Ostdeutschland nieder. So entsteht in der ehemaligen DDR ein zentral gelenkter Staatsrundfunk unter der Kontrolle der „Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“ (SED), die mit Hilfe des Hörfunks versucht, der Bevölkerung die politischen Ziele der Regierung nahe zu bringen. Im Westen dagegen bauen

die alliierten Siegermächte einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf, der sich stark am Vorbild der BBC orientiert: Er ist föderal organisiert, von der Regierung unabhängig und am Gemeinwohl orientiert.

3 Die Entstehung der Rundfunkräte in Deutschland und das Prinzip des „Public Value“

Die Einrichtung der Rundfunkräte geht u. a. auf Hans Bredow (1879–1959), einen der Pioniere des Rundfunks in Deutschland, zurück. Schon als Vorsitzender des Verwaltungsrats der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft – dieses Amt hat er bis zu seiner Entmachtung durch die Nationalsozialisten im Jahr 1933 inne – setzt sich Bredow für „Kulturbeiräte“ bei den regionalen Rundfunkgesellschaften ein, um Bürger*innen am Rundfunk zu beteiligen. Kurz nach dem Zweiten Weltkrieg schlägt er dann in einer Denkschrift für den Hessischen Rundfunk einen Rundfunkrat vor, dem Vertreter von Spitzenverbänden und Fachleute angehören sollten. Später, in einer Schrift zur „Neuregelung des Rundfunks“, orientiert er sich an parlamentarischen Vorbildern (so Hans J. Kleinsteuber im Vorwort zu Nehls 2009, 12). Tatsächlich aber etablieren die alliierten Besatzungsmächte mit dem Rundfunkrat ein plural zusammengesetztes Gremium, das seine Macht an andere, ausführende Organe (Intendant, Verwaltungsrat) delegiert (vgl. Dussel 1999, 186). Bei der Bildung der Rundfunkräte sind zwar von Anfang an auch Vertreter*innen von Parteien und Landesregierungen zugelassen (vgl. Kutsch 1999, 80f.), deren Einfluss versuchen die Besatzungsmächte jedoch möglichst gering zu halten (vgl. Bausch 1980, 80f.). Dabei achten besonders die Amerikaner – und nach deren Vorbild auch die Franzosen – auf eine Beteiligung aller gesellschaftlich relevanten Institutionen und Gruppen (vgl. Verheugen 1995, 11), so dass gewährleistet ist, dass möglichst alle „bedeutenden politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Gesamtprogramm angemessen zu Wort kommen können“ (Grätz 2005, 134).⁶

6 Die Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen ist im europäischen Vergleich singular (vgl. Puppis 2010, 217). Ob die plurale Zusammensetzung der Rundfunkräte tatsächlich zu Programmviefalt und Ausgewogenheit führt, wird teilweise angezweifelt (vgl. Lindschau 2007, 362; Henle 2002, 22 oder Höhn 2011, 80).

Begründet wird diese Beteiligung seit etwa 15 Jahren u. a. mit dem Begriff des „Public Value“, zu Deutsch: „öffentlicher oder gesellschaftlicher (Mehr-)Wert“. Er geht zurück auf eine Theorie des Managementwissenschaftlers Mark Moore (1995, 53), die besagt, dass Produkte und Dienstleistungen, die mit Hilfe öffentlicher Ressourcen hergestellt werden, nicht unabhängig von den politischen Interessen der Bürger*innen und ihren Bedürfnissen betrachtet werden können. Neben Sparsamkeit, Effizienz, ausreichender Versorgung und Qualität ist auch auf die Akzeptanz der Gesellschaft zu achten, die nur in einem demokratischen Willensbildungsprozess erreicht werden kann (vgl. Karmasin 2011, 12 f.).

Die Anwendung des Begriffs auf den Rundfunk erfolgt erstmals im Jahr 2004, als die British Broadcast Company (BBC) beginnt, die Royal Charter 2007 zu entwickeln. Public Value bezeichnet hier einen Wert für alle Bürger*innen, der beispielsweise in der Förderung von Meinungsfreiheit und -vielfalt, Teilhabe oder Kultur und Bildung besteht. Dieser lässt sich, so die Annahme, unter allein marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht herstellen und bedarf daher einer ständigen Auswertung durch Tests, Umfragen und der Einbeziehung des Publikums (vgl. Karmasin 2011, 15 f.). Damit dient das Prinzip des Public Value dem Ziel, Arbeit und Nutzen des öffentlichen Rundfunks transparenter zu machen und eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen. Auch in anderen europäischen Ländern wurden mittlerweile ganz unterschiedliche Public Value-Konzepte entwickelt.⁷ Sie stützen das Bemühen, die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks gegenüber der EU-Kommission zu legitimieren (vgl. Neumüller/Gonser 2013, 15)⁸ und spielen in Deutschland eine wichtige Rolle bei der Rechtfertigung und Prüfung der Internet-Aktivitäten öffentlich-rechtlicher Anstalten. Für die Garantie von Qualität und Vielfalt sind in besonderer Weise die Rundfunkräte verantwortlich.

7 Eine ausführliche Darstellung und kritische Analyse bietet Christiana Gransow (vgl. 2018).

8 Hintergrund sind die von der Europäischen Union erlassenen Vorschriften, nach denen öffentliche Rundfunksender nur dann staatliche Subventionen oder „Beihilfen“ erhalten dürfen, wenn diese der Erfüllung des öffentlichen Auftrags dienen und nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

4 Die Zusammensetzung der Rundfunkräte und die Rolle der Kirchen

Die tatsächliche Zusammensetzung der Rundfunkräte ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Im Rahmen von Staatsverträgen regeln die Länderparlamente durch ihre Rundfunkgesetze eigenständig das Entsende- bzw. Berufungsverfahren sowie die Amtsdauer der Rundfunkratsmitglieder und sie schreiben vor, wie hoch etwa der Anteil der Vertreter*innen aus Länderparlamenten und Parteien sowie den gesellschaftlich relevanten Gruppen sein soll.⁹ Dazu gehören u. a. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Universitäten, Kultur- und Sporteinrichtungen, Organisationen der Heimatvertriebenen, freie Wohlfahrtsverbände oder Religionsgemeinschaften. Ein grundsätzliches Recht dieser Gruppen und Institutionen auf eine Berücksichtigung im Rundfunkrat besteht nicht und welche Kräfte letztlich als „gesellschaftlich relevant“ betrachtet werden, darüber entscheidet jedes Landesparlament immer wieder neu. Das angestrebte Ziel des Binnenpluralismus muss aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen ständig überprüft werden, um einer „Versteinerung“ der Gremien entgegenzuwirken. Der Begriff der „Versteinerung“ findet sich im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Normenkontrollantrag gegen den ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014. Darin stellt das Gericht fest: „Einer Dominanz von Mehrheitsperspektiven sowie einer Versteinerung der Zusammensetzung der Rundfunkgremien hat der Gesetzgeber entgegenzuwirken.“ (BVerfG 2014) Das Gericht will so verhindern, dass „[...] nur die konventionellen Mehrheitsperspektiven der durchsetzungsstärksten Verbände Berücksichtigung finden und kleinere Verbände mit anderen Sichtweisen kaum zum Zuge kommen können.“ (ebd.) Dass die Vorgaben des Urteils zumindest teilweise umgesetzt wurden, zeigt sich auch darin, dass bei der Zusammensetzung der Rundfunkräte zunehmend die verschiedenen Weltanschauungen berücksichtigt werden. So gehören zum Beispiel den Rundfunkräten von Radio Bremen (RB), dem Südwestrundfunk (SWR)

9 Der Begriff „Vertreter*innen“ meint im Folgenden stets Personen, die zwar von bestimmten Gruppen, Parteien, Institutionen oder Religionsgemeinschaften entsandt werden, jedoch selbstverantwortlich im Interesse der Allgemeinheit und aus ihrer spezifischen Lebenserfahrung und Perspektive heraus agieren. Dies deckt sich insbesondere mit dem Selbstverständnis der von den Kirchen entsandten Rundfunkräte.

oder dem Hessischen Rundfunk (HR) neben den Repräsentant*innen der evangelischen und katholischen Kirche sowie der jüdischen Gemeinden mittlerweile auch Vertreter*innen von Muslimen und Aleviten an und im Gremium des Westdeutschen Rundfunks (WDR) haben seit 2017 auch die nicht konfessionell Gebundenen einen Sitz inne.

In dieser Entwicklung spiegelt sich einerseits der stärker werdende Anteil von Menschen wider, die nicht zu einer der beiden großen Kirchen gehören, sowie deren Mitgliederschwund. Trotzdem spielen die von den Kirchen entsandten Personen in den Rundfunkräten nach wie vor eine große Rolle. Dies könnte nicht nur historisch bedingt sein,¹⁰ sondern auch an anderen Faktoren liegen, etwa der Verfasstheit der Kirchen als nicht-staatliche, öffentlich-rechtliche Körperschaften (vgl. Lindschau 2007, 59), einer Finanzierung, die sich nicht an einer bestimmten erhaltenen Leistung bemisst (vgl. Schnaitter 2008, 129) und dem Konzept einer dienenden Freiheit.

Denn sowohl die evangelische als auch die katholische Kirche sehen sich, so wie dies der Zielsetzung des Rundfunkrats entspricht (vgl. Hahn 2010, 47), in besonderem Maße nicht nur den eigenen Interessen, sondern vor allem dem Dienst an der Allgemeinheit verpflichtet. Ausgeführt wird dies beispielsweise in der Barmer Theologischen Erklärung von 1934, die den Anspruch Gottes auf unser Leben (These 2) mit dem Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums an alle Menschen (These 6) verbindet. Was die Kirche als Dienst und Verantwortung für die Gesellschaft ansieht, wird seitens des Staates als „Öffentlichkeitsanspruch“ wahrgenommen und akzeptiert, etwa in den Staatskirchenverträgen wie dem Loccumer Vertrag von 1965. Das wiederum macht es möglich, den Kirchen im Bereich der Medien eine besondere Verantwortung zu übertragen (vgl. Huber 1991, 32), wozu eben auch die Entsendung von Personen ihrer Wahl in die Rundfunkräte und die Übernahme besonderer Funktionen gehört.¹¹

10 Seit der Konstituierung der Rundfunkräte unter den Alliierten gehören dem Gremium stets auch von den Kirchen entsandte Personen an (vgl. Bausch 1980, 57). Zudem haben sich die Kirchen Bestrebungen, den Rundfunk staatlicherseits zu kontrollieren, entgegengestellt (vgl. Bausch 1980, 161 f.).

11 Insgesamt haben die Kirchen in Deutschland im Jahr 2019 in die zwölf Gremien jeweils 18 teils hochrangige Persönlichkeiten entsandt, hinzu kommen Repräsentant*innen kirchlicher Frauenorganisationen sowie der Diakonie und der Caritas. In neun Rundfunkräten wurde den kirchlichen Entsandten derzeit der Vorsitz beziehungsweise stellvertretende Vorsitz übertragen.

4.1 Katholische und evangelische Positionen

Bezüglich ihrer Verantwortung für und die Mitwirkung in den Medien haben sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche dezidierte Positionen entwickelt. In der *katholischen Kirche* sind hier besonders die von der Zentralstelle Medien im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz erarbeiteten „Grundpositionen einer kirchlichen Medienpolitik“ aus dem Jahr 1984 zu nennen. Sie fordern von den Medien, dass sie die Vielfalt der Meinungen widerspiegeln, Information, Bildung und Beratung bieten und alle gesellschaftlichen Kräfte, Gruppen und Strömungen angemessen zu Wort kommen lassen sowie darauf achten, dass auch Minderheiten nicht ausgeschlossen werden (vgl. Hober 1996, 26). Die Kontrolle darüber, so die Leitlinien der Bischöfe, „kann [...] nicht durch den Staat oder durch vom Staat beherrschte Gruppen erfolgen, sondern nur durch Organe, die die unabhängige Repräsentanz der Gesellschaft garantieren“ (Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz 1985, 13). Dass die Kirchen einen „Anspruch darauf (haben), in den Aufsichtsgremien der Medienanstalten vertreten zu sein“ (Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz 1985, 13), begründet die katholische Kirche mit ihrer besonderen Stellung gegenüber dem Staat und ihrem Auftrag, Verantwortung für die Gesellschaft zu übernehmen (vgl. Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz 1985, 14).

Eine der wichtigsten Grundlagen für die heutige Haltung der katholischen Kirchen zu den Medien ist die Pastoralinstruktion „*Communio et Progressio*“ aus dem Jahr 1971. Sie verfolgt gegenüber früheren Dokumenten und der späteren Pastoralinstruktion „*Aetatis Novae*“ von 1992 den Ansatz des partnerschaftlichen Dialogs mit den Medien. Dagegen nehmen „*Miranda Prorsus*“ (1957), eine Enzyklika Pius´ XII., und das Konzilsdekret „*Inter Mirifica*“ (1963) neben den Möglichkeiten der „sozialen Kommunikationsmittel“ vor allem auch deren Gefahren in den Blick und warnen vor ihrem Missbrauch. Auch „*Aetatis Novae*“ betont die Ambivalenz der Massenmedien und betrachtet sie vor allem als ein Instrument, mit dessen Hilfe die eher passiven Rezipient*innen zu beeinflussen sind, sowohl im positiven als auch im negativen Sinne, so dass den kirchlichen Verantwortungsträgern die Aufgabe zufalle, mit Hilfe der Medien religiöse und ethische Einstellungen der Menschen in ihrem Sinne zu fördern und das Feld nicht anderen zu überlassen (vgl. Hober 1996, 52 f.; Zarazinski 2003, 203 f.; Beck 2018, 85). Demgegenüber sieht „*Communio et Progressio*“ die Medien grundsätzlich positiv, als eine

von Gott geschenkte Möglichkeit der Kommunikation, Verständigung und Teilhabe, auch innerhalb der Kirche. Die Pastoralinstruktion plädiert dafür, die Eigenarten der verschiedenen Medien wahrzunehmen und zu berücksichtigen, sachgerecht mit ihnen umzugehen und sie auch als ein verbindendes Element zwischen Kirche und Welt zu nutzen (vgl. Zarazinski 2003, 199 f.; Beck 2018, 83).

Auch die *evangelischen Kirchen* sehen die Rolle der Medien in der Gesellschaft bei aller Wertschätzung durchaus kritisch¹² und verweisen gemeinsam mit der katholischen Kirche neben den „Chancen“ auch auf die „Risiken“ (vgl. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland/Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1997). Dies zeigt sich bereits in den verschiedenen Berichten und Empfehlungen der Vollversammlungen des Ökumenischen Rates der Kirchen seit 1968. Beschreibt man in Uppsala das Verhältnis von Kirchen und Medien eher positiv¹³, überwiegt in Vancouver (1983) die Kritik an den „neuen“ Medien, an der Reduktion auf Unterhaltung und Propaganda sowie an ihrer Konzentration¹⁴. Deshalb fordert man in Canberra (1991) die Mitgliedskirchen verstärkt zur Beobachtung und Kontrolle der Medien auf sowie zu einer Bildungsarbeit, die möglichst viele Menschen dazu befähigt, die modernen Kommunikationsmittel im Sinne einer echten Partizipation zu nutzen.¹⁵ In den Dokumenten von Harare (1998) fehlt das Thema Medien dagegen fast völlig. Angesichts der Globalisierung

12 „Kommuniziert wird, was die Aufmerksamkeit des Publikums erregen kann und insofern eine Chance hat, öffentliches Interesse zu finden. Der Neuigkeits- und Konfliktwert der Information, die Prominenz der Sprecher, der Sensationsgehalt der Bilder, der Symbolwert der Inszenierung rangieren vor Relevanz und Sachlichkeit der Themen. Die Vervielfältigung der Kanäle erweitert nicht das Forum des gesellschaftlichen Diskurses, sondern fördert die Aufspaltung des Publikums und die Tendenz zu Spartenprogrammen.“ (Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland/Geschäftsstelle der Vereinigung Evangelischer Freikirchen 1999, 52).

13 Bemerkenswert ist z. B. die Forderung, das „Misstrauen gegenüber den Medien aufzugeben und feste Partnerschaft mit jenen einzugehen oder zu suchen, die die modernen Kommunikationssysteme schaffen, erstellen, gebrauchen und bewerten“. (Goodall 1968, 408).

14 So heißt es im offiziellen Bericht: „Die meisten Menschen bleiben ausgeschlossen, sie dienen den Medien nur als Objekte.“ (Müller-Römheld 1983, 131).

15 Empfohlen wird in Canberra die Entwicklung „alternativer Kommunikationsmittel“ wie z. B. Theater und Zeitungen oder lokale Rundfunkstationen, außerdem ruft man zum Boykott von Firmen auf, die Programme mit Gewalt, Sexismus, Rassismus, Pornographie und „Schmutz“ fördern (vgl. Müller-Römheld 1991, 89).

wird lediglich noch einmal gewarnt vor einer Machtkonzentration durch „Mediennetzwerke“ (Wilkens 1999, 344) und vor Entwicklungen, die ein „auf Konsum ausgerichtetes Verhalten propagieren und damit die Kluft zwischen Reichen und Armen, Mächtigen und Machtlosen vertiefen“ (Wilkens 1999, 259).

Grundsätzlich sind die evangelischen Kirchen bemüht, die Medien weder zu dämonisieren noch heilig zu sprechen oder gar für ihre eigenen Zwecke zu instrumentalisieren, sondern stets aufs Neue zu einer echten Partnerschaft zu gelangen.¹⁶ Einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung dieser Haltung hat Robert Geisendörfer geleistet, dessen Engagement nicht nur in Deutschland, sondern weltweit Spuren hinterlassen hat.¹⁷

Geprägt durch die Erfahrung der Gleichschaltung und Manipulation der Presse zur Zeit des Nationalsozialismus, betont Geisendörfer die „Freiheit der Publizistik“.¹⁸ Zwar akzeptiert er, dass die evangelische Kirche als ein ‚Verband‘ neben anderen auch ihre eigenen Interessen verfolgt, doch für ihn geht ihr Engagement weit darüber hinaus. Weil sie in der Verantwortung für alle Menschen steht, kann sie die Belange derer mit vertreten, die in der Gesellschaft an den Rand gedrängt sind und ihnen, wenn möglich, zum Sprechen verhelfen. So folgen für Geisendörfer aus der Freiheit Verantwortung und Stellvertretung oder ‚Anwaltschaft‘ (vgl. Schulz 2002, 172).

Bei ihrer Mitwirkung in den Medien setzen die evangelischen Kirchen daher auf das Angebot von Orientierung und die Beteiligung am Gespräch über die wichtigen gesellschaftlichen Fragen (vgl. Krückeberg 2008, 64f.). Durch eine sachliche und umfassende Information, durch Meinungs- und Dialog sollen die Bürger*innen in die Lage versetzt werden, sich ein möglichst vollständiges Bild von den Problemen und Bedürfnissen der Gesellschaft zu machen, die Interessen der unterschiedlichen Gruppen wahrzunehmen und zu unterscheiden. Denn nur so können sie ihrem Gewissen folgend sich an den öffentlichen Debatten beteiligen,

16 Eine umfassende Darstellung und kritische Würdigung der wichtigsten Stellungnahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Medien aus den Jahren 1979 bis 1997 findet sich bei Uden (2004, 41–64).

17 Diese Wirkung beruht auch auf seiner Mitarbeit in zahlreichen internationalen Gremien wie z. B. der „World Association for Christian Communication“ (WACC). Vgl. die ausführliche Darstellung und Würdigung des Lebenswerks von Geisendörfer durch Schulz (2002).

18 So der Titel des 1978 von Ingeborg Geisendörfer herausgegebenen Buches.

selber handeln und Verantwortung übernehmen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.¹⁹ In diesem Sinne dürfen die Medien entgegen der EU-Gesetzgebung nicht nur als Dienstleistungen und die Programme nicht nur als Ware verstanden werden, sondern gerade auch als ein „Kulturgut“ (Haberer 2004, 47), das die Kommunikation in der Massengesellschaft ermöglicht, und zwar möglichst frei von wirtschaftlichen oder politischen Zweckbestimmungen und ohne eine zu starke Anpassung an Unterhaltung und Werbung. Den evangelischen Kirchen fällt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, durch ihr Engagement in den Medien Defizite anzumahnen, Kritik zu üben und gegebenenfalls selbst tätig zu werden: durch das Achten auf die Wahrung von Menschenwürde und Toleranz, die Zuwendung zu den Schwachen und Minderheiten, den Schutz der Unmündigen vor Gewalt, Unrecht und Ausbeutung (auch sexueller), die Hilfe für die Fremden und die Stellvertretung für alle, die keine Möglichkeit haben, sich in den Medien auszudrücken (vgl. Fachreferat Hörfunk und Fernsehen des GEP 1998, 8).²⁰

4.2 Aktuelle Einstellungen

Inwieweit sich die Einstellungen der derzeit von den Kirchen entsandten Rundfunkratsmitglieder mit den offiziellen kirchlichen Positionen decken, lässt sich nur mit Hilfe einer direkten Befragung erheben. Daher wurde an alle aktuellen Vertreter*innen der beiden großen Kirchen ein Fragebogen verschickt,²¹ auf den 15 der angeschriebenen Personen ausführlich geantwortet haben.²²

19 „Kommunikation ist ein prophetischer Prozeß. Wir müssen miteinander in Verbindung stehen, um der Sache der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung zu dienen.“ So heißt es im Abschlussbericht der Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Canberra (Müller-Römheld 1991, 87 f.). Und schon die Vollversammlung in Uppsala empfiehlt den Kirchen dazu: Kontrolle der Medien, das Eintreten für genaue und objektive Information oder die Unterstützung von Bildungsprogrammen (vgl. Goodall 1968, 418 f.).

20 Vgl. auch die Empfehlungen von Uppsala (Goodall 1968, 420) und Vancouver (Müller-Römheld 1983, 132).

21 Der Fragebogen entstand im Rahmen eines Seminars der Abteilung für Christliche Publizistik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Wintersemester 2018/2019 zur „Medienselektkontrolle“.

22 Dies entspricht einer Rücklaufquote von ca. 41 Prozent. Nicht repräsentiert sind die Rundfunkräte von MDR, rbb, SR und der Deutschen Welle. Die Befragung

Auf die Frage, mit welcher persönlichen Motivation sie in ihrem Rundfunkrat mitarbeiten, gibt nur ein Drittel der von den Kirchen entsandten Mitglieder an, auch die Interessen der Kirchen vertreten zu wollen. Ein viel wichtigeres Anliegen ist den meisten dagegen das Engagement für die Gesamtgesellschaft. Im Einzelnen nennen sie mehrmals die freie Meinungsbildung, andere sprechen von der Vermittlung und kritischen Einordnung von Informationen, der Stärkung der Demokratie, der Achtung der Menschenwürde, der Verständigung und Konsensbildung sowie dem Fördern von Bildung, Kultur und einem friedlichen Zusammenleben. Weitere Aspekte sind der Schutz der Umwelt, die Achtung von Minderheiten, die Gleichstellung von Mann und Frau, der Respekt vor sittlichen und religiösen Überzeugungen und der Jugendschutz. Ein starkes Gewicht nimmt in diesem Zusammenhang auch die Abwehr von Populismus und Partikularismus, von Desinformation und der Verbreitung falscher Nachrichten ein. Damit all diese Ziele erreicht werden können, hält eine Mehrheit der Befragten es für notwendig, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu stärken.

Diese Einstellung spiegelt sich auch in den Antworten auf die Frage wider, was für beziehungsweise gegen eine prominente Rolle der Kirchen in den Rundfunkräten spricht. Während eine kleine Minderheit bezweifelt, dass es diese herausgehobene Position überhaupt gibt, hält die überwiegende Mehrheit sie für angemessen, weil die Kirchen – gerade auch im Vergleich mit anderen Religionsgemeinschaften – nach wie vor eine sehr große Zahl von Mediennutzer*innen vertreten würden und immer noch eine der wichtigsten gesellschaftlichen Gruppen darstellten. Fast die Hälfte der von den Kirchen entsandten Mitglieder rechtfertigt ihre besondere Rolle zusätzlich damit, dass sie sich in besonderer Weise der Gesamtgesellschaft verpflichtet fühle und sich gegenüber wirtschaftlichen und politischen Interessen neutral verhalte. Andere betonen ihre Unabhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Interessen sowie ihre hohe Kompetenz, beispielsweise in medienethischen Fragen. Insgesamt stießen sie daher auch innerhalb der Gremien mit ihren Themen und der Art ihrer Vermittlung auf eine breite Akzeptanz.

hat einen eher explorativen Charakter und kann als Grundlage für tiefergehende Studien dienen. Im Begleitschreiben wird als Anlass u. a. die „Diskussion um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ genannt. Daher ist es möglich, dass sich nur die besonders engagierten kirchlichen Gremienvertreter geäußert haben und ihre Antworten einer eher apologetischen Haltung entspringen.

5 Reaktionen auf Kritik

Betrachtet man nun die von den Kirchen entsandten Rundfunkräte ihrem überwiegenden Selbstverständnis nach als eine exponierte Gruppe innerhalb der Rundfunkräte, so sind sie besonders herausgefordert, zur Kritik an diesem Gremium Stellung zu beziehen. Diese Kritik bezieht sich vor allem auf folgende Bereiche:

- Kontrolle, Unabhängigkeit und Loyalität,
- Staatsnähe, Parteiendominanz und Transparenz,
- Ausstattung, Engagement und Kompetenz.

5.1 Kontrolle, Unabhängigkeit und Loyalität

Eine wirksame Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Anstalten durch den Rundfunkrat wurde und wird immer wieder in Frage gestellt. Das Gremium, so ein wichtiger Kritikpunkt, habe zu wenig Eingriffsrechte, könne Gesetzesverstöße nur schwer feststellen und verfüge über zu geringe Sanktionsmittel (vgl. Papier/Schröder 2011, 15). Auch einige der befragten Gremienvertreter*innen aus den Kirchen sehen ihre Einflussmöglichkeiten in den Rundfunkräten kritisch. Unter Berufung auf eine klare Rollentrennung, das Gebot der Nichteinmischung und den Hinweis, dass eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung nicht zulässig ist, meint ein gutes Viertel der Befragten, der Rundfunkrat habe nur wenig bis keinen direkten Einfluss auf das Programm. Dagegen sieht mehr als die Hälfte eine gute Möglichkeit sich einzubringen in ihrer Mitwirkung in den Ausschüssen. 33 Prozent nennen ausdrücklich die Kontrolle durch Programmbeschwerden und ebenso viele weisen auf die (konstruktiven) Gespräche mit der Senderleitung hin. Sie böten die Gelegenheit, zu kritisieren und zu intervenieren, aber auch „positive Anerkennung für gute Sendungen und gute Arbeit, für Kreativität und Effizienz“ auszusprechen. Diese und weitere Antworten zeigen, dass sich die befragten Rundfunkräte stark mit den jeweiligen Rundfunkanstalten identifizieren, sich für deren Fortbestehen verantwortlich fühlen und sie als Teil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fördern wollen, was durchaus die Einschätzung zahlreicher Experten bestätigt (vgl. Lilienthal 2009, 13; Hahn 2010, 154 f.; Jahn 2011, 143; Todsen 2013, 199; Schneider 2018, 8). Ob allerdings die Vermutung stimmt, dass die Rundfunkräte ein zu geringes Gewicht gegenüber den

Intendanten haben, die sie in einem auf Konsens angelegten Verhältnis zwar beraten, aber nur unzureichend kontrollieren könnten (vgl. Lilienthal 2009, 13; Nehls 2009, 13; Rotermund 2018, 301; Schneider 2018, 11), sei dahingestellt.

Wie stark sich die von den Kirchen entsandten Rundfunkräte als Gegenüber zur Senderleitung kritisch einbringen, hängt auch von ihrer Persönlichkeit und ihrem Zeitbudget ab. Auffällig ist, dass die beiden Kirchen in der Regel Gremienvertreter*innen mit hoher Leitungs- und Organisationserfahrung entsenden.²³ Angesichts ihrer herausgehobenen Rolle, der Übernahme besonderer Funktionen und ihrer Kompetenzen ist davon auszugehen, dass sich gerade die von den Kirchen entsandten Rundfunkratsmitglieder bei der Formulierung und Durchsetzung ethischer Grundsätze einbringen, wie dies zum Beispiel beim „Wertekodex“ des Bayerischen Rundfunks der Fall ist.

5.2 Staatsnähe, Parteidominanz und Transparenz

Ein weiteres Problem sehen Kritiker*innen in der mangelnden Staatsferne, die sich aus der großen Anzahl von Mitgliedern ergäbe, die von Parteien entsendet werden oder ihnen nahestehen. Hierdurch bestehe die Gefahr, dass die Rundfunkanstalten für politische Auseinandersetzungen instrumentalisiert würden und die sogenannten Grauen, also nicht parteigebundenen Räte, an Einfluss verlören (vgl. Hahn 2005, 159; Nehls 2009, 13; Schneider 2018, 9). Doch auch in diesem Punkt widersprechen nahezu alle der befragten Gremienvertreter*innen aus den Kirchen. Eine überwiegende Mehrheit weist auf die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Normenkontrollantrag gegen den ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 durchgeführten Reformen hin und hält eine Staatsferne durchaus für gegeben. Außerdem, so ein anderes Argument, seien Parteien ein bedeutender Teil der Demokratie und erfüllten somit auch in den Rundfunkräten eine wichtige Funktion. Allerdings arbeiten die meisten von den Kirchen entsandten Mitglieder im Bemühen, ihre Anliegen durchzusetzen, weniger mit den Parteien als vielmehr mit den Repräsentant*innen der jeweils anderen Konfession,

²³ Diese Feststellung bestätigt auch Markus Bräuer, der Medienbeauftragte des Rates der EKD, in einem Gespräch mit dem Autor am 19. März 2019.

anderer Religionsgemeinschaften und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege zusammen. Sie ordnen sich eher den nicht parteinahen Kreisen zu, besuchen aber, falls dies nicht möglich ist, in Absprache mit der jeweils anderen Konfession die „Freundeskreise“ von CDU beziehungsweise SPD.²⁴

Beklagt wird immer noch, selbst von einzelnen Gremienvertreter*innen aus den Kirchen, eine mangelnde Transparenz (vgl. Horz 2018, 283 f.). Auch wenn mittlerweile die meisten Rundfunkräte grundsätzlich öffentlich tagen, die Zusammensetzung und Satzungen der Gremien und auch ihre Sitzungsprotokolle veröffentlicht werden (vgl. Grund 2018, 225 f.; Rößner 2018, 276), gibt es beispielsweise Lücken bei den Internetauftritten, aus denen nicht immer hervorgeht, von welcher Institution oder Gruppe die Mitglieder entsendet werden oder welche beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben. Die angemahnte Kommunikation der Ergebnisse der Sitzungen in die Öffentlichkeit und eine bessere Präsenz der Rundfunkräte im allgemeinen Diskurs (vgl. Nehls 2009, 13; 225 f.; Hahn 2010, 211 f.), könnte möglicherweise durch die direkte Einbeziehung der Hörer*innen und Zuschauer*innen erfolgen, beispielsweise durch entsprechende Foren und öffentliche Fragestunden, wie sie der WDR-Rundfunkrat nach öffentlichen Sitzungen anbietet (vgl. Grund 2018, 228). Noch weitergehend ist der Vorschlag, „Publikumsräte“ zu etablieren (vgl. Horz 2018), wobei fraglich ist, ob in der Bevölkerung ein ausreichendes Interesse besteht, sich in dieser Weise selber einzubringen (vgl. Rotermond 2018, 302).

5.3 Ausstattung, Engagement und Kompetenz

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die angeblich mangelnde Effektivität der Rundfunkräte. Deren Ursachen sehen Kritiker*innen zum einen in den organisatorischen Rahmenbedingungen, etwa einer unzureichenden Ausstattung, zu seltenen Sitzungen oder zu großen Gremien (vgl. Jahn 2011, 234; Gerhardt 2017, 240). Zum anderen werden ein zu geringes Engagement der Mitglieder oder ihre unzureichende Kompetenz bemängelt. Viele Rundfunkräte hätten aufgrund zahlreicher anderer beruflicher oder ehrenamtlicher Verpflichtungen und Ämter zu wenig

24 So Markus Bräuer.

Zeit, um sich intensiv mit den Kontrollaufgaben ihres Gremiums zu befassen, und es fehle ihnen die Kenntnis der zahlreichen Programme und digitalen Ausspielkanäle sowie deren Rezipient*innen (vgl. z. B. Lindschau 2007, 361 f.; Rößner 2018, 277). Auch mangle es ihnen oftmals an journalistischem Sachverstand, um mit den Programmverantwortlichen auf ‚Augenhöhe‘ zu diskutieren (vgl. z. B. Hahn 2010, 149; Weigel 2010, 105; Ritlewski 2009, 155 f.; Hahn 2018, 28), sowie an juristischem, ökonomischem und sozialwissenschaftlichem Fachwissen (vgl. Weigel 2010, 105; Schneider 2018, 11), das sie gerade für die Auseinandersetzung mit Politiker*innen und Vertreter*innen der Sendeanstalten dringend bräuchten (vgl. Nehls 2009, 84). Angemahnt werden daher neben „persönlicher Integrität, Ernsthaftigkeit und Diskussionsfreude“ (Wirth 2005, 181) mehr „Sachverstand“ (Hahn 2018, 28, z. B. in den Bereichen Medien- und Betriebswirtschaft, Technik und Kultur) und generell eine stärkere „Professionalisierung“ (Hahn 2010, 238). Verbesserungen ließen sich zumindest dadurch erreichen, dass den Mitgliedern verstärkt Fortbildungen angeboten würden (vgl. Jahn 2011, 164 f.; Nehls 2009, 226) oder Expert*innen, z. B. in Medienwirtschaft und -recht oder Journalismus, hinzugezogen würden (vgl. Hahn 2010, 265; Henle 2002, 26; Jahn 2011, 235; Todsen 2013, 229 f.).

Auch die von den Kirchen entsandten Mitglieder sehen hier für die Rundfunkräte insgesamt Verbesserungsbedarf. Einzelne Stimmen wünschen sich mehr Engagement und Expertise bei den Gremienmitgliedern. Ob die Kritikpunkte jedoch für die Gremienvertreter*innen aus den Kirchen zutreffen, lässt sich aufgrund der durchgeführten Erhebung nicht verifizieren. Das zeigt sich schon an der Ausführlichkeit der Antworten der Befragten, die zum Teil durch ihre Ausbildung und berufliche Tätigkeit selbst eine hohe Affinität zu den Medien aufweisen. Über die Hälfte der Befragten betont zudem ausdrücklich die Teilnahme an den von ihren jeweiligen Kirchen organisierten regelmäßigen Gremienvertreter*innen-Treffen und den Kontakt zum Medienbeauftragten des Rates der EKD beziehungsweise zum Büro der Deutschen Bischofskonferenz. Hier erhielten sie Beratung und Expertise, auch durch regelmäßige Fortbildungen mit hochrangigen Referent*innen. Allerdings, auch das muss noch einmal betont werden, handelt es sich hier um Antworten von Personen, die schon durch ihre positive Reaktion auf den Fragebogen ein besonderes Engagement zeigen.

6 Der Drei-Stufen-Test und das Verbot nicht sendungsbezogener presseähnlicher Angebote

Wie bereits mehrfach erwähnt, stehen die Rundfunkräte in Deutschland seit dem Jahr 2009 vor der Herausforderung, darüber zu entscheiden, ob digitale Angebote der öffentlich-rechtlichen Anstalten tatsächlich deren Auftrag entsprechen, ob sie einen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb darstellen und ihr publizistischer Mehrwert die entstehenden Kosten rechtfertigt. Hintergrund ist eine 2003 eingereichte Beschwerde des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) bei der EU-Kommission. Darin wird die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als eine wettbewerbsverzerrende Beihilfe betrachtet und moniert, dass die Aktivitäten der Landesrundfunkanstalten im Online-Bereich zu Lasten der privaten Anbieter gingen. Nach einem mehrjährigen Streit zwischen der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland einigt man sich im „Beihilfekompromiss“ (2007) darauf, dass die als Beihilfe eingestufteten Beihilfen nur dann zulässig sind, wenn der Funktionsauftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalten konkretisiert und ein Katalog eindeutiger Kriterien für die Aufgaben definiert wird, besonders die Online-Angebote betreffend.²⁵ Dies geschieht, nachdem das Bundesverfassungsgericht den Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch für digitale Angebote als verfassungsgemäß bezeichnet hat, im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag von 2009, der zudem in § 11-f Abs. 4 den Drei-Stufen-Test vorschreibt und damit die Rundfunkräte beauftragt.

Ungeachtet dieser Regelungen wird über die Zulässigkeit digitaler Angebote durch die öffentlich-rechtlichen Anstalten weiter diskutiert. Denn durch die Verbreitungsmöglichkeiten des Internets und die Verschmelzung der Endgeräte sowie das veränderte Nutzungsverhalten der Rezipient*innen müsste neu definiert werden, was jeweils unter

25 Umstritten ist, ob diese Einigung überhaupt notwendig gewesen wäre. Denn der am Gemeinwohl orientierte Rundfunk in Deutschland gilt als „Kulturgut“ und fällt somit, wie im Amsterdamer Zusatzprotokoll von 1997 zum EU-Vertrag zugesichert, unter die „Regelungskompetenz der Länder“ (Wirth 2005, 184; vgl. auch Schnaitter 2008, 29 f.). Allerdings stellt der Rundfunk als Dienstleistung immer auch einen Wirtschaftsfaktor dar und steht somit auch unter dem Einfluss der wettbewerbspolitischen Maßnahmen der EU (vgl. Weigel 2010, 62 f.; Papier/Schröder 2011, 28).

den Begriffen ‚Rundfunk‘ und ‚Presse‘ zu verstehen ist, zumal auch Presseorgane ihrerseits Radiosendungen und bewegte Bilder im Internet anbieten (vgl. Todsén 2013, 92 f.; Papier/Schröder 2011, 95). Besonders umstritten ist, welche Online-Angebote noch als Rundfunk im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG zu betrachten (vgl. Berger 2016, 64) und welche bereits so presseähnlich sind, dass sie eine Konkurrenz für die privatwirtschaftlich organisierte Presse darstellen (vgl. Papier/Schröder 2011, 82 f.) und damit verboten werden sollten.

In der Diskussion darüber, welche Angebote der öffentlich-rechtlichen Anstalten im Internet verfassungsgemäß erscheinen, geht es um eine Fülle ganz unterschiedlicher Aspekte, etwa die Art der technischen Verbreitung (elektromagnetische Schwingungen ohne Verbindungsleitung, vgl. Kunisch 2011, 107), die Methode der Vervielfältigung, die Linearität und Dauerhaftigkeit eines Angebots oder seine Reproduzierbarkeit. Auch die Unterscheidung von Individual- und Massenkommunikation scheint in Frage gestellt, wenn der Computer als ein „universelles ‚multifunktionales‘ Kommunikationsmedium [...] alle anderen Medien in sich einzuschließen vermag“, so Thomas Vesting (2003, 40), der es daher für abwegig hält, Online-Angebote nur deshalb als Rundfunk zu bezeichnen, weil sie von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten produziert werden (vgl. 2003, 41). Auch Max Wellenreuther (vgl. 2011, 179 f.) weist darauf hin, dass Online-Medien sich weder der Internet- noch der Rundfunkfreiheit eindeutig zuordnen lassen.

Weitere Kriterien sehen verschiedene Autoren in der positiven Beantwortung der Frage, ob die Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Anstalten im Internet der Grundversorgung im Sinne einer Stärkung von Demokratie und Informationsfreiheit dienen und aufgrund der Entwicklungsgarantie zu rechtfertigen sind (vgl. Oswald 2012, 220 f.; Jahn 2011, 50). Denn neben den klassischen journalistisch-publizistischen Angeboten können auch Online-Dienste aufgrund ihrer Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft (vgl. Berger 2016, 96) gerade auch für Jugendliche eine wichtige Funktion im Meinungsbildungsprozess haben²⁶, und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben

26 Vgl. z. B. die Untersuchung von Schmidt, Merten, Hasebrink und Petrich zur „Relevanz von Online-Intermediären für die Meinungsbildung“. Die im Auftrag der Landesmedienanstalten durchgeführte Studie fragt u. a. nach dem Einfluss von Suchmaschinen, Netzwerk- und Multimediaplattformen auf das Informationsverhalten verschiedener Nutzergruppen und kommt zu dem Ergebnis,

aufgrund ihrer journalistischen Kompetenz die Möglichkeit zu zeigen, dass sie auch im Internet den an sie gestellten „hohen normativen Anforderungen“ (Todsén 2013, 246) gerecht werden können, etwa durch die komplexe Darstellung von Hintergründen und Zusammenhängen. Angesichts der „unüberschaubaren Angebotsfülle im Internet einerseits und starker Konzentrationstendenzen im kommerziellen Bereich andererseits“, so Eike Jahn,

„tragen journalistisch-redaktionell veranlasste und gestaltete Telemedienangebote öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten zur öffentlichen und individuellen Meinungsbildung auch außerhalb des klassischen Rundfunks bei, weil sie eine unabdingbare Selektions- und Informationsaufbereitungsfunktion einnehmen.“ (Jahn 2011, 63).

Diese Meinung teilen auch die befragten Rundfunkratsmitglieder aus den Kirchen. Konfrontiert mit dem Vorschlag des „Medienbischofs“ der Evangelischen Kirche in Deutschland Volker Jung, Nachrichtenplattformen „nach dem Vorbild des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ zu etablieren (epd-Meldung vom 4. 5. 2018),²⁷ verweist eine Mehrheit auf die bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Informationsangebote im Internet, etwa auf heute.de, die Tageschau-App, die Nachrichten-App des Deutschlandfunks, Mediatheken oder andere Webseiten der Landesrundfunkanstalten. Hinzu kämen Plattformen der freien Presse wie Spiegel online, FAZ.net, Sueddeutsche.de oder ZEIT.de, denen keine zusätzliche Konkurrenz entstehen sollte. Sinnvoll und wünschenswert wäre allerdings, wenn die öffentlich-rechtlichen Anstalten sich auf eine einzige Plattform verständigen könnten, um so Ressourcen zu bündeln. Eine umfangreiche Vernetzung der öffentlich-rechtlichen Angebote fordert auch Markus Bräuer, der Medienbeauftragte des Rates der EKD. Sie böte zudem die Chance, die Angebote Dritter, wie etwa Museen,

dass die Meinungsbildung durch Intermediäre „immer im Verhältnis zu und im Zusammenspiel mit anderen Medienangeboten und Kommunikationsformen“ geschieht (Schmidt u. a. 2017, 98).

27 Jung sagte auf den Südwestdeutschen Medientagen Anfang Mai 2018, öffentlich-rechtliche Plattformen könnten frei von kommerziellen Interessen und damit besser als private Anbieter für eine „differenzierte und ausgewogene Berichterstattung“ im Internet sorgen, „Informationen [...] bewerten und investigativ [...] recherchieren“ (epd-Meldung vom 4. 5. 2018).

Universitäten, Theater oder auch Kirchen und Religionsgemeinschaften miteinzubeziehen.²⁸

Im Blick auf das Verbot der Presseähnlichkeit bei Telemedien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten plädiert Bräuer dafür, es zumindest so zu formulieren, dass Menschen mit Behinderungen eine aktive Teilhabe an den digitalen Medien möglich ist. Zudem sei der Streit mit den Verlegern der freien Presse, damit ist sich Bräuer einig mit Deutschlandradio-Intendant Stefan Raue, letztlich überholt, weil sich die Angebote der Verlage (Fotogalerien, Bewegtbilder, animierte Grafiken etc.) und die der Rundfunkanstalten deutlich angenähert hätten (vgl. Raue 2017, 5). Das neue Verhältnis der beiden Konkurrenten zeige sich zudem in den recht erfolgreich arbeitenden Rechercheverbänden, etwa von NDR, WDR und Süddeutscher Zeitung. Dem Wunsch, das Verbot der Presseähnlichkeit gänzlich aufzuheben, wurde bisher jedoch nicht entsprochen. Nach der Anhörung von Branchenvertreter*innen und einer Online-Konsultation haben sich die Länderparlamente darauf geeinigt, dass die Telemedienangebote „im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten“ sind und „Text nicht im Vordergrund stehen darf. [...] Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit bleiben unberührt“ (22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, § 11-d Abs. 7).²⁹

7 Reformvorschläge

Auf dem Hintergrund der Kritik am mangelnden Fachwissen der Ratsmitglieder fordern einige Kritiker*innen, mehr Sachverständige als Ratsmitglieder zu berufen (vgl. Jahn 2011, 231 f.). Nötig sei das gerade hinsichtlich der Aufgaben beim Drei-Stufen-Test.³⁰ Noch weiter gehen die Vorschläge von Norbert Schneider. Mit dem Hinweis auf die Globalisierung des

28 So Bräuer im Gespräch mit dem Autor am 19. 3. 2019. In dieselbe Richtung geht bereits das Angebot von ZDF-Intendant Thomas Bellut an die ARD, „bei der Präsentation von Inhalten im Internet auf allen Plattformen zusammenzuarbeiten“ und beispielsweise die Mediatheken zu vernetzen (epd-Meldung vom 15. 3. 2019).

29 Konfliktfälle sollen mit Hilfe einer von den Rundfunkanstalten und Spitzenverbänden der Presse eingerichteten paritätisch besetzten Schlichtungsstelle gelöst werden.

30 Gersdorf (vgl. 2003, 122) fordert sogar für die Durchführung des Drei-Stufen-Tests ein externes, staatsfrei organisiertes Gremium.

Verkehrs von Waren, Dienstleistungen, Kultur und Kommunikation stellt der ehemalige Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fest, dass die Produktion, Distribution und Rezeption von Medien auf lange Sicht nicht durch regionale oder nationale, sondern nur international gültige Regeln bestimmt werden könnten (vgl. Schneider 2018, 12). Weiterhin sei angesichts der Digitalisierung und Medienkonversion eine medienübergreifende Aufsicht nötig (vgl. Schneider 2018, 13). Schneider spricht sich deshalb für eine Medienanstalt der Länder aus, die, besetzt mit Experten für Recht, Technik, Inhalte, Produktion und Rezeption, sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privaten Sender kontrolliert und auf die Einhaltung der Vorschriften zu Konzentration, Jugendschutz, Werbung, Inhalten, Urheberrecht sowie Daten- und Verbraucherschutz achtet (vgl. Schneider 2018, 14).

Von solch umfassenden Reformen ist das duale Rundfunksystem in Deutschland noch weit entfernt. Ebenso wie parallel befragte kirchliche Mitglieder in den Versammlungen der Landesmedienanstalten halten die kirchlichen Rundfunkräte die bereits bestehenden Kontrollinstanzen für ausreichend. Nur Einzelne der Befragten plädieren dafür, die Kontrolle der ARD zu verbessern, indem hier zum Beispiel wichtige Ämter durch ein neu zu schaffendes Gremium besetzt werden.

8 Fazit

Auch wenn die Mitgliederzahl der beiden großen Kirchen in Deutschland zurzeit kontinuierlich sinkt, repräsentieren die von ihnen entsandten Persönlichkeiten in den Rundfunkräten eine Gemeinschaft, der immer noch ein Großteil der Bevölkerung angehört. Darüber hinaus sind sie in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Auftrag der Kirchen und den von ihnen formulierten Medienkonzepten in erster Linie dem Allgemeinwohl verpflichtet und können sich so ganz unabhängig von eigenen Interessen für Anliegen einsetzen, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bestimmen und rechtfertigen, wie z. B. eine ausgewogene Information, die Förderung von Demokratie und Vielfalt, positive Religionsfreiheit und Integration, die Berücksichtigung von Minderheiten sowie Bildung und Kultur. Auf Grund dieser Voraussetzungen ist es nicht verwunderlich, dass viele Vertreter*innen aus den Kirchen in ihren Rundfunkräten ein großes Engagement zeigen und besondere Verantwortung übernehmen. Darüber hinaus sind sie für die Zusammenarbeit

mit anderen gesellschaftlichen Gruppen teilweise sehr offen, stellen sich der Kritik an ihren Gremien und suchen nach Verbesserungen. Unterstützt durch einen ständigen Austausch untereinander sowie Angebote der Fort- und Weiterbildung können sie so dazu beitragen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch angesichts der Herausforderungen durch die Digitalisierung weiterhin eine wichtige und positive Rolle in der Gesellschaft spielt.

Literatur

- Bausch, Hans** (1980): Rundfunk in Deutschland Band 3: Rundfunkpolitik nach 1945. Erster Teil: 1945–1962. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Beck, Wolfgang** (2018): Die katholische Kirche und die Medien. Einblick in ein spannungsreiches Verhältnis. Würzburg: echter.
- Berger, Hannes** (2016): Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die Digitalisierung. Stuttgart: ibidem-Verlag.
- BVerfG – Bundesverfassungsgericht** (2014): Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014–I BvF 1/II -, Rn. (1–135), online unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2014/03/fs20140325_1bvf000111.pdf;jsessionid=F2E5A336B7856AE6C25E67016FD34DB0.I_cid370?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen 19. 08. 2019.
- Dussel, Konrad** (1999): Deutsche Rundfunkgeschichte. Eine Einführung. Konstanz: UVK-Verlagsgesellschaft.
- Geisendörfer, Robert** (1978): Für die Freiheit der Publizistik. Herausgegeben von Ingeborg Geisendörfer. Stuttgart: Kreuz-Verlag.
- Gerhardt, Nina** (2017): Auftrag und Kontrolle im Drei-Stufen-Test. Eine Analyse der Drei-Stufen-Testverfahren für die Bestandsangebote der Telemedien öffentlicher Rundfunkanstalten vor dem Hintergrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben zur Auftragspräzisierung und Auftragskontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Verbots presseähnlicher Angebote ohne Sendungsbezug. Berlin: Duncker und Humblot.
- Gersdorf, Hubertus** (2003): Legitimation und Limitierung von Onlineangeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Konzeption der Kommunikationsverfassung für das 21. Jahrhundert. Berlin: Duncker & Humblot.
- Goodall, Norman** (Hg.) (1968): Bericht aus Uppsala 1968. Offizieller Bericht über die vierte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen Uppsala 4.–20. Juli 1968. Frankfurt am Main: Lembeck.
- Gransow, Christina** (2018): Public Value-Konzept im öffentlichen Rundfunk. Eine vergleichende Analyse europäischer Rundfunksysteme. Wiesbaden: Springer VS.
- Grätz, Reinhard** (2005): Der Rundfunkrat des WDR. In: Baum, Achim; Langenbacher, Wolfgang R.; Pöttker, Horst; Schicha, Christian (Hg.) (2005): Handbuch Medienselbstkontrolle. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 133–142.

- Grund, Uwe** (2018): Überblick behalten und Überblick bieten: Transparenz schafft Vertrauen – nach innen und nach außen. In: Herzog, Christian; Hilker, Heiko; Novy, Leonard; Torun, Orkan (Hg.) (2018): *Transparency and Funding of Public Service Media – Die deutsche Debatte im internationalen Kontext*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 223–228.
- Haberer, Johanna** (2004): *Gottes Korrespondenten. Geistliche Rede in der Medien-gesellschaft*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Hahn, Caroline** (2010): *Die Aufsicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven*. Frankfurt/Main (u. a.): Lang.
- Hahn, Daniel** (2005): *Der Rundfunkrat – ein verzichtbares Kontrollinstrument?* In: Baum, Achim; Langenbacher, Wolfgang R.; Pöttker, Horst; Schicha, Christian (Hg.): *Handbuch Medienselbstkontrolle*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissen-schaften, 159–174.
- Hahn, Werner** (2018): *Grundlagen gesellschaftlicher Teilhabe in der Bundesrepublik und in anderen Ländern Europas*. In: Glässgen, Heinz (Hg.): *Wem gehört der Rundfunk? Gesellschaftliche Teilhabe und Kontrolle*. Leipzig: Vistas Verlag, 19–33.
- Henle, Victor** (2002): *Das gesellschaftsplurale Ordnungs- und Kontrollmodell des Deutschen Rundfunks – Überlegungen zu einer Reform. Ergebnisse einer Exper-tendiskussion unter Beteiligung von Thorsten Grothe, Werner Hahn, Victor Henle, Lothar Jene, Matthias Knothe, Michael Sagurna und Frank Scherer*. In: Schulz, Wolfgang (Hg.) (2002): *Staatsferne der Aufsichtsgremien öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Materialien zur Diskussion um eine Reform*. Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut, 21–32.
- Hieronimi, Ruth** (2012): *Die Bestimmung von Qualität und Quote als Aufgabe der Rundfunkgremien?* In: Kops, Manfred (Hg.): *Public Value. Was soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk für die Gesellschaft leisten?* Berlin: LIT, 145–149.
- Hofer, David** (1996): *Die Radiopredigt. Ein Beitrag zur Rundfunkhomiletik*. Stutt-gart: Kohlhammer.
- Höhn, Marco** (2011): *Public Value und Medienkultur*. In: Karmasin, Matthias; Süßenbacher, Daniela; Gonser, Nicole (Hg.): *Public Value. Theorie und Praxis im internationalen Vergleich*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 75–82.
- Horz, Christine** (2018): *Publikumperspektiven auf Transparenz und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien*. In: Herzog, Christian; Hilker, Heiko; Novy, Leonard; Torun, Orkan (Hg.) (2018): *Transparency and Funding of Public Ser-vice Media – Die deutsche Debatte im internationalen Kontext*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 279–291.
- Huber, Wolfgang** (1991): *Kirche und Öffentlichkeit*. München: Kaiser.
- Jahn, Eike** (2011): *Drei-Stufen-Test und plurale Rundfunkaufsicht. Zur Unabhän-gigkeit und Effizienz der Gremienarbeit*. Berlin/Münster: Lit.
- Karmasin, Matthias** (2011): *Public Value: Zur Genese eines medienstrategischen Imperativs*. In: Karmasin, Matthias; Süßenbacher, Daniela; Gonser, Nicole (Hg.): *Public Value. Theorie und Praxis im internationalen Vergleich*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 11–25.
- Kleinstauber, Hans J.** (2009): *Vorwort*. In: Nehls, Sabine (2009): *Mitbestimmte Medienpolitik: Gewerkschaften, Gremien und Governance in Rundfunk und Fernsehen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 11–14.

- Krückeberg, Siegfried** (2008): Die Hörfunkarbeit evangelischer Kirchen in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Studien zur Christlichen Publizistik 16. Erlangen: Christliche Publizistik Verlag.
- Kunisch, Johann Kaspar** (2011): Rundfunk im Internet und der Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks. Eine Untersuchung zur Rundfunkqualität von Internetdiensten und der Einhaltung des Staatsfreiheitsgrundsatzes bei der Aufsicht über Internetdienste im Schutzbereich der Rundfunkfreiheit. München: Verlag C. H. Beck.
- Kutsch, Arnulf** (1999): Rundfunk unter alliierter Besatzung. In: Wilke, Jürgen (Hg.), Mediengeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Köln (u. a.): Böhlau Verlag, 59–90.
- Lilienthal, Volker** (2009): Zwischen Ehrenamt und Profession. In: Ders. (Hg.), Professionalisierung der Medienaufsicht: neue Aufgaben für Rundfunkräte – die Gremiendebatte in epd medien. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 11–24.
- Lindschau, Juliane** (2007): Die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Eine Analyse seiner Existenzberechtigung im Spannungsfeld zwischen Bestandsgarantie und Verzichtbarkeit. Berlin: Duncker und Humblot.
- Moore, Mark** (1995): Creating Public Value. Strategic Management in Government. Harvard University Press.
- Müller-Römheld, Walter** (Hg.) (1983): Bericht aus Vancouver 1983. Offizieller Bericht der Sechsten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 24. Juli bis 10. August 1983 in Vancouver/Kanada. Frankfurt am Main: Lembeck.
- Nehls, Sabine** (2009): Mitbestimmte Medienpolitik: Gewerkschaften, Gremien und Governance in Rundfunk und Fernsehen. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Neumüller, Marlies; Gonser, Nicole** (2013): Alles anders? – Unterscheidbarkeit als Kriterium für Public Value. In: Gonser, Nicole (Hg.): Die multimediale Zukunft des Qualitätsjournalismus. Public Value und die Aufgabe von Medien. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 15–34.
- Papier, Hans-Jürgen; Schröder, Meinhard** (2011): Verfassungsfragen des Drei-Stufen-Tests, Baden-Baden: Nomos.
- Puppis, Manuel** (2010): Einführung in die Medienpolitik. Konstanz: UVK-Verlagsgesellschaft.
- Raue, Stefan** (2017): Raus aus den Gräben. Warum die öffentlich-rechtlichen Sender und die Verlage mehr Gemeinsamkeiten als Konflikte haben, online unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-154232673.html>, erstellt 11. 11. 2017/ abgerufen 28. 03. 2019.
- Ritlewski, Kristoff M.** (2009): Pluralismus als Strukturprinzip im Rundfunk. Anforderungen aus dem Funktionsauftrag und Regelungen zur Sicherung in Deutschland und Polen. Frankfurt/Main (u. a.): Lang.
- Rößner, Tabea** (2018): Mehr Staatsferne, Transparenz und Mitwirkung. In: Herzog, Christian; Hilker, Heiko; Novy, Leonard; Torun, Orkan (Hg.) (2018): Transparency and Funding of Public Service Media – Die deutsche Debatte im internationalen Kontext. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 273–278.
- Rotermund, Hermann** (2018): Transparenz in deutschen Rundfunkräten. In: Herzog, Christian; Hilker, Heiko; Novy, Leonard; Torun, Orkan (Hg.) (2018):

- Transparency and Funding of Public Service Media – Die deutsche Debatte im internationalen Kontext. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 293–304.
- Rundfunkstaatsvertrag (RStV)** (2009): Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, in der Fassung des Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 18. Dezember 2008 in Kraft seit 1. Juni 2009, online unter <<https://www.ard.de/download/138948/index.pdf>>, abgerufen 19. 08. 2019.
- Rundfunkstaatsvertrag (RStV)** (2019): Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, in der Fassung des Zweiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkstaatsvertrag) vom 15.–26. Oktober 2018 in Kraft seit 1. Mai 2019, online unter <<http://www.ard.de/download/5385770/Rundfunkstaatsvertrag.pdf>>, abgerufen 19. 08. 2019.
- Schmidt, Jan-Hinrik; Merten, Lisa; Hasebrink, Uwe; Petrich, Isabelle** (2017): Zur Relevanz von Online-Intermediären für die Meinungsbildung. Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts Nr. 40. Hamburg: Hans-Bredow-Institut für Medienforschung.
- Schnaitter, Marcus** (2008): Möglichkeiten und Grenzen der Ausgestaltung des Programmauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Berlin/Münster: Lit.
- Schneider, Norbert** (2018): Das neue Medialphabet. Eine Reform der Rundfunkregulierung ist notwendig. In: *epd medien* (16), 7–14.
- Schulz, Otmar** (2002): Freiheit und Anwaltschaft. Der evangelische Publizist Robert Geisendörfer. Leben, Werk und Wirkungen. Studien zur christlichen Publizistik, Bd. 8. Erlangen: Christliche Publizistik Verlag.
- Stapf, Ingrid** (2005): Medienselbstkontrolle – eine Einführung. In: Baum, Achim; Langenbacher, Wolfgang R.; Pöttker, Horst; Schicha, Christian (Hg.) (2005): *Handbuch Medienselbstkontrolle*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 17–36.
- Todsén, Nele Julie** (2013): Grenzen gebührenfinanzierter Telemedien. Berlin: Lit.
- Uden, Ronald** (2004): Kirche in der Medienwelt. Anstöße der Kommunikationswissenschaft zur praktischen Wahrnehmung der Massenmedien in Theologie und Kirche. Erlangen: Christliche Publizistik Verlag.
- Verheugen, Günter** (1995): Wesen und Wirken der Rundfunk-Gremien in Deutschland. In: Berg, Hans-Joachim (Hg.), *Rundfunk-Gremien in Deutschland*. Namen. Organe. Institutionen. Berlin: VISTAS, 9–24.
- Vesting, Thomas** (2003): Der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Internet. Ausübung der Rundfunkfreiheit? In: Ridder, Christa-Maria; Kohl, Helmut (Hg.), *Funktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks*. Frankfurt am Main: Ariel Druck- und Verlagsgesellschaft, 36–45.
- Weigel, Tim** (2010): Mehr schlecht als recht: öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Kulturauftrag: Medienrechtliche und medienpolitische Erwägungen. Marburg: Tectum-Verlag.
- Wellenreuther, Max** (2011): *Presseähnliche Telemedien öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten*. Berlin: Logos Verlag.
- Wilkens, Klaus** (Hg.) (1999): *Gemeinsam auf dem Weg*. Offizieller Bericht der Achten Vollversammlung des ökumenischen Rates der Kirchen Harare 1998. Frankfurt/Main: Lembeck.

- Wirth, Stephen** (2005): Der Fernsehrat des ZDF. In: Baum, Achim; Langenbucher, Wolfgang R.; Pöttker, Horst; Schicha, Christian (Hg.): Handbuch Medienselbstkontrolle. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 175–185.
- Zarazinski, Grzegorz** (2003): Christliche Ausstrahlung. Möglichkeiten und Grenzen der Verkündigung im Hörfunk. Pastoraltheologische Überlegungen zur Situation in Deutschland und Polen. Frankfurt/Main: Dr. Hänsel-Hohenhausen.

Kirchliche Dokumente

- Fachreferat Hörfunk und Fernsehen des GEP** (Hg.) (1998): Grundsatzpapier der Kommission für privaten Hörfunk des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik. Frankfurt am Main: Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik.
- Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland/Geschäftsstelle der Vereinigung Evangelischer Freikirchen** (Hg.) (1999): Gestaltung und Kritik. Zum Verhältnis von Protestantismus und Kultur im neuen Jahrhundert. EKD-Texte 64.
- Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland/Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz** (Hg.) (1997): Chancen und Risiken der Mediengesellschaft. Gemeinsame Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz** (Hg.) (1985): Materialien zur Medienpolitik 5. Medienpolitische Grundpositionen. Köln: J. P. Bachem Verlag.
- AN – Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel** (1992): Pastoralinstruktion Aetatis Novae. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. MP – Pius.
- CP – Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikation** (1971): Pastoralinstruktion *Communio et Progressio* über die Instrumente der sozialen Kommunikation. Von den deutschen Bischöfen approbierte Übersetzung. Trier: Paulinus-Verlag.
- IM – Zweites Vatikanisches Konzil** (1963): *Inter Mirifica* – das Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel. Zürich: Literatur-Agentur Danowski.
- MP – Pius XII** (1957): Enzyklika *Miranda Prorsus*. Nichtamtliche Übersetzung nach dem lateinischen Originaltext, herausgegeben von den Kirchlichen Hauptstellen für Film, Funk und Fernsehen in Deutschland. Köln: J. P. Bachem.

Über den Autor

Siegfried Krückeberg, Dr. theol., Professor für Christliche Publizistik am Institut für Praktische Theologie der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Email: s.krueckeberg@medio.tv